

- i) Glasbruch,
- j) Lederabfälle,
- k) Leimleder, leimgebend,
- l) Leimleder, gelatinegebend,
- m) Haare (Anfall aus dem Friseurhandwerk).

(3) Diese Anordnung ist entsprechend anzuwenden für Schrott, der aus Haushalten, privaten Grundstücken und all-gemein zugänglichen Müllkippen sowie anderen Ablagerungsstellen gesammelt und abgeliefert wird (im folgenden Sammelschrott genannt).

(4) Sortimentsbedingte Anforderungen bei der Erfassung von Altrohstoffen werden in Standards und Preisvorschriften geregelt. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, gelten die **in der Anlage** aufgeführten Mindestanforderungen.

Erfassung durch die WB Altrohstoffe und die ihr unterstellten Betriebe

§3

(1) Die WB Altrohstoffe ist dafür verantwortlich, daß zur umfassenden Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen Altrohstoffe aus allen Bereichen der Volkswirtschaft, einschließlich aus den Haushalten der Bevölkerung, maximal erfaßt werden. Die WB Altrohstoffe mobilisiert die Erfassung von Altrohstoffen auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die WB Altrohstoffe ist für die Weiterentwicklung der Erfassungsorganisation in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den territorialen Bedingungen verantwortlich. Zur Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Absatzprozesse in den VEB Altrohstoffhandel sind durch die WB Altrohstoffe im Zusammenwirken mit den wirtschaftsleitenden Organen der Anfallstellen und altrohstoffverwertenden Betriebe die erforderlichen Aufgaben auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik langfristig festzulegen und durchzusetzen.

(2) Die WB Altrohstoffe hat durch Öffentlichkeitsarbeit die Initiativen der Bevölkerung zum Sammeln und Abliefern von Altrohstoffen zur Erhöhung des Aufkommens zu fördern und zielgerichtet zu lenken. Die WB Altrohstoffe hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben zur Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen in den Territorien zu sichern und durch Erfahrungsaustausche und Verallgemeinerungen der besten Beispiele in den Territorien hohe Ergebnisse zu gewährleisten.

(3) Die WB Altrohstoffe organisiert mit den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinate aller Aufkommensbereiche der Volkswirtschaft langfristige Maßnahmen zur planmäßigen Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen und zur gezielten Steigerung der Erfassungsleistungen auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Anfallstellen und den VEB Altrohstoffhandel. Sie kontrolliert über die Instruktoren der VEB Altrohstoffhandel die Durchführung dieser Aufgaben. Die WB Altrohstoffe arbeitet eng mit den staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate und den Sekundärrohstoffaktivisten zusammen.

(4) Die WB Altrohstoffe hat die Zuführung der erfaßten Altrohstoffe an die Betriebe der für die Verwertung von Altrohstoffen verantwortlichen Wirtschaftszweige zu sichern und in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen dieser Zweige und dem Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft auf den vorrangigen Einsatz von Altrohstoffen als Sekundärrohstoffe hinzuwirken. Die WB Altrohstoffe übergibt den wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zur rationellen Erfassung und Nutzung von Altrohstoffen und für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Nutzbarmachung.

§4

(1) Die VEB Altrohstoffhandel sind für die maximale Erfassung und die Aufbereitung von Altrohstoffen aus den Anfallstel-

len und den Haushalten der Bevölkerung im jeweiligen Territorium auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben verantwortlich. Die VEB Altrohstoffhandel schließen zur organisierten und kontinuierlichen Sammlung von Altrohstoffen durch alle gesellschaftlichen Kräfte des Territoriums mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, dgf Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie Schulen Vereinbarungen ab.

(2) Die VEB Altrohstoffhandel sind verpflichtet, die Bereitschaft zur Annahme von Altrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung durch Einhaltung der festgelegten Öffnungszeiten, regelmäßige Beräumung der Annahmestellen und der Sammler bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung sowie durch den Einsatz von Aufkaufwagen auf der Grundlage von Tourenplänen zu gewährleisten.

(3) Die VEB Altrohstoffhandel haben in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der staatlichen Planaufgaben mit den Anfallstellen Verträge zur Erfassung abzuschließen und auf der Grundlage von Verträgen die Zuführung von Altrohstoffen an die für die Verwertung verantwortlichen Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VEB Altrohstoffhandel setzen Instruktoren für Altrohstoffe ein. Diese haben die Aufgabe, in den Anfallstellen ihres Verantwortungsbereiches durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiv Einfluß auf die Erschließung aller Reserven an Altrohstoffen, die Einbeziehung in den Plan und die vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung des geplanten Aufkommens auszuüben. Sie sind zur Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem festgelegten Verantwortungsbereich berechtigt, Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu besichtigen, sofern Vorschriften über die Sicherheit und den Geheimnisschutz dem nicht entgegenstehen. Die Instruktoren sind berechtigt, von den zuständigen Leitern der Anfallstellen Auskünfte über die Planung und Realisierung des Aufkommens an Altrohstoffen einzuholen und in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Über festgestellte Mängel ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel festzulegen sind. Gleichzeitig ist der Leiter des für die Anfallstelle örtlich zuständigen VEB Altrohstoffhandel zu informieren. Die Instruktoren unterstützen die gesellschaftlichen Kräfte bei der Organisation von Sammlungen und Durchführung von Wettbewerben um hohe Erfassungsergebnisse.

§5

(1) Zur Gewährleistung einer maximalen Erfassung von Altrohstoffen, insbesondere aus Haushalten, haben die VEB Altrohstoffhandel das Recht, in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden einzusetzen

- a) Sammler mit Sammelschein einschließlich Provisionsaufkäufer,
- b) Sammler mit Gewerbe genehmigung.

(2) Sammelscheine werden vom örtlich zuständigen VEB Altrohstoffhandel an Bürger für nebenberufliche Tätigkeit und an Gemeinden, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und andere Einrichtungen sowie Provisionsaufkäufer zur kontinuierlichen Sammlung von Altrohstoffen ausgegeben. Die Sammelbereiche, die Mindestaufkaufmengen und die Bedingungen für das Sammeln von Altrohstoffen werden vom VEB Altrohstoffhandel auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben mit den Sammlern vereinbart. Die Sammler mit Sammelschein haben das Zusammentragen und Sortieren von Altrohstoffen, ihre kurzfristige Zwischenlagerung und die Ablieferung in Verpackungseinheiten zu gewährleisten.

(3) Die Gewerbe genehmigung für Sammler wird vom örtlichen Rat in Abstimmung mit dem zuständigen VEB Altrohstoffhandel auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ erteilt. Sie

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642).